

Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr (Verkehrszulassungsverordnung, VZV)

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat,
verordnet:*

I

Die Verkehrszulassungsverordnung vom 27. Oktober 1976¹ wird wie folgt geändert:

Art. 15 Abs. 2 Einleitungsteil und Abs. 5

² Der Lernfahrausweis der Kategorie A wird nur für Motorräder - mit oder ohne Seitenwagen - mit einer Motorleistung von nicht mehr als 35 kW und einem Verhältnis von Motorleistung und Leergewicht von nicht mehr als 0,20 kW/kg erteilt (EU-Klasse A2). Diese Beschränkung gilt nicht bei:

...

⁵ Der Lehrmeister hat eine Auflösung des Lehrverhältnisses mit dem Motorradmechaniker-Lehrling während der Gültigkeitsdauer des Lernfahrausweises der Kategorie A unverzüglich der Zulassungsbehörde zu melden, die den Lernfahrausweis ausgestellt hat. Diese fordert den Ausweisinhaber zur Vorlage des Lernfahrausweises auf und erteilt für die verbleibende Gültigkeitsdauer einen Lernfahrausweis der Kategorie A für Motorräder mit einer Motorleistung von nicht mehr als 35 kW und einem Verhältnis von Motorleistung und Leergewicht von nicht mehr als 0,20 kW/kg.

Art. 24 Abs. 3 und Abs. 4 Bst. a

³ Der Führerausweis der Kategorie A wird nur erteilt für Motorräder - mit oder ohne Seitenwagen - mit einer Motorleistung von nicht mehr als 35 kW und einem Verhältnis von Motorleistung und Leergewicht von nicht mehr als 0,20 kW/kg (EU-Klasse A2).

⁴ Die Leistungsbeschränkungen nach Absatz 3 gelten nicht für:

- a. Personen, die einen Lernfahrausweis für Motorräder mit unbeschränkter Motorleistung besitzen und die praktische Führerprüfung auf einem zweiplätzi- gen Motorrad mit einem Hubraum von mindestens 600 cm³ und einer Motorleistung von mindestens 40 kW absolviert haben;

AS 2015 ...

¹ SR 741.51

Art. 151k Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ...

¹ Ein vor dem 1. April 2003 ausgestellter Führerausweis zum Führen von Motorrädern der Kategorie A1 berechtigt nach Ausstellung des neuen Führerausweises zum Führen von Motorrädern der neuen Kategorie A mit einer Motorleistung von nicht mehr als 35 kW und einem Verhältnis von Motorleistung und Leergewicht von nicht mehr als 0,20 kW/kg. Diese Beschränkung wird auf Gesuch des Ausweisinhabers aufgehoben, wenn dieser die praktische Führerprüfung mit einem Motorrad bestanden hat, das den Anforderungen an das Prüfungsfahrzeug der Kategorie A entspricht. Die Zulassungsbehörde stellt den entsprechenden Lernfahrausweis aus.

² Inhaber des Lernfahr- oder Führerausweises der Kategorie A (beschränkt auf 25 Kw) können ihren Ausweis prüfungsfrei in die Kategorie A (beschränkt auf 35 kW) umtauschen.

³ Inhaber des Lernfahrausweises der Kategorie A (beschränkt auf 25 kW) erhalten nach bestandener Führerprüfung die Kategorie A (beschränkt auf 35 kW).

⁴ Für die Aufhebung der Leistungsbeschränkung gemäss Artikel 24 Absatz 5 wird die Besitzdauer der Kategorie A (beschränkt auf 25 kW) nach bisherigem Recht vollständig angerechnet.

⁵ Inhaber des Lernfahrausweises der Kategorie A (beschränkt auf 25 kW) legen die praktische Prüfung mit einem Motorrad ab, das die bisherigen Anforderungen an die Prüfungsfahrzeuge erfüllt.

II

Anhang 12 wird gemäss Beilage geändert.

III

Diese Verordnung tritt am ... in Kraft.

Datum Beschluss BR

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Simonetta Sommaruga

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

Praktische Führerprüfung

Ziff. V, Kategorie A (unbeschränkt) und Kategorie A (beschränkt)

Kategorie A:
(unbeschränkt) ein Motorrad ohne Seitenwagen mit einem Hubraum von mindestens 600 cm³, einer Motorleistung von mindestens 40 kW und zwei Sitzplätzen;

Kategorie A:
(beschränkt auf 35 kW) ein Motorrad ohne Seitenwagen mit einem Hubraum von mindestens 400 cm³, einer Motorenleistung von höchstens 35 kW und zwei Sitzplätzen;